

Satzung des SPD-Ortsvereins Frankfurt Mitte-Nord

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Ortsverein umfasst den Bereich der Frankfurter Stadtteile Dornbusch, Eschersheim und Ginnheim.
- (2) Er führt den Namen "Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Frankfurt Mitte-Nord".

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder muss der Ortsvereinsvorstand innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrages.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin gemäß § 3 Organisationsstatut der SPD Einspruch erheben.

§ 3 Organe des Ortsvereins

- (1) Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste Organ des Ortsvereins.
- (2) Sie wählt in geheimer Wahl
 1. den Ortsvereinsvorstand,
 2. die Delegierten zum Unterbezirksparteitag,
 3. die Delegierten zu Wahlkreisdelegiertenkonferenzen.
- (3) Zu den weiteren Wahlen und Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 1. die Wahl mindestens zweier Revisoren,
 2. die Bestimmung der Vertreter des Ortsvereins im Unterbezirksbeirat,
 3. die Verabschiedung von Wahlvorschlägen für andere Gremien und Organe der Partei,
 4. die Entscheidung über Anträge und Entschlüsse zur Weiterleitung an übergeordnete Parteigremien oder über die Arbeit des Ortsvereins,
 5. die Festlegung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsbezirks 9 Frankfurt am Main.
 6. die Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts des Vorstandes, der Kassierer und der Revisoren
 7. die Entlastung des Vorstands
- (4) Mindestens einmal in jedem Jahr findet eine MV als Jahreshauptversammlung (JHV) statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt per Post. Auf der JHV werden die Wahlen laut (2) sowie (3)1. und (3)2. dieser Satzung durchgeführt.

- (5) Weitere Mitgliederversammlungen können durch Beschluss einer Mitgliederversammlung oder den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Für Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, muss die Einladung per Post zugesendet werden.
- (6) Sofern nicht anders bestimmt, wird die MV durch den Vorsitzenden des Ortsvereins geleitet. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung festgelegt.
- (7) Bei einer MV ist eine Liste der Teilnehmenden zu erstellen und Beschlüsse sind grundsätzlich zu protokollieren.
- (8) Für die Prüfung der Stimmberechtigung gelten die Bestimmungen des Organisationsstatuts der SPD. Ohne Stimmrecht können auch Nicht-Parteimitglieder zu einer Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich eine Geschäftsordnung festlegen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der JHV für die Dauer eines Jahres gewählt. Die JHV kann eine zweijährige Amtszeit des Vorstandes bestimmen.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören
 1. die verantwortliche Durchführung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Ortsvereins,
 2. die Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Partei
 3. der Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 4. die Beschlussfassung über Tätigkeiten, Veranstaltungen und sonstigen Angelegenheiten des Ortsvereins, die nicht von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorsitzenden oder aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden unterschiedlichen Geschlechts,
 2. aus einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. einem Kassierer,
 4. einem oder mehreren Schriftführern,
 5. einer von der Jahreshauptversammlung festzulegenden Zahl von Beisitzern.
- (4) Die Wahl eines stellvertretenden Kassierers ist möglich. Der Zugang zur Webkasse für einen stellvertretenden Kassierer muss über die zentrale Mitgliederverwaltung der SPD beantragt werden, sofern ein Zweitzugang möglich ist. Der bzw. die Kassierer und die Vorsitzenden sollen Kontovollmacht über das Bankkonto des Ortsvereins erhalten.
- (5) Die Vorsitzenden vertreten den Ortsverein nach außen. Bei Verhinderung tritt an ihre Stelle ein vom Vorstand zu ermächtigendes Vorstandsmitglied.
- (6) Der Ortsvereinsvorstand tagt auf Einladung der/des Vorsitzenden und ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.
- (8) Die Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes sind grundsätzlich mitgliederöffentlich. Mitglieder, die nicht teil des Vorstands sind, haben auf Vorstandssitzungen Rederecht, aber kein Stimmrecht. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen per E-Mail und sind allen Mitgliedern, die auf diese Weise erreichbar sind, zuzusenden.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 1. den Vorsitzenden,
 2. den stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. den Kassierern,
 4. den Schriftführern.
- (2) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können zur Erledigung eiliger Vorhaben ohne vorherige Absprache mit dem Vorstand ungeplante Ausgaben bis zu 300 Euro veranlassen. Derartige Ausgaben müssen von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands abgezeichnet werden.
- (3) Alle Ausgaben des Ortsvereins müssen sich an Finanzordnung der SPD halten und sind durch Belege bzw. durch Beschlüsse des Vorstands oder der Mitgliederversammlung zu dokumentieren. Wenn im Ausnahmefall kein originärer Beleg vorhanden ist, muss die Ausgabe durch einen Eigenbeleg, den mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands abzeichnen, dokumentiert werden.
- (4) Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes sind auf der nächsten Sitzung dem gesamten Vorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen. Entscheidungen des Vorstands, die finanzielle Folgen für den Ortsverein haben, sind grundsätzlich zu protokollieren.

§ 7 Revision

- (1) Die Revisoren dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter der Partei sein.
- (2) Die Amtszeit der Revisoren richtet sich nach der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes.
- (3) Ihre Wiederwahl ist nur zweimal hintereinander möglich.
- (4) Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und erstreckt sich sowohl auf die formale als auch auf die sachliche Richtigkeit.

§ 8 Stadtteilgruppen

- (1) In den Stadtteilen Dornbusch, Eschersheim und Ginnheim können sich Stadtteilgruppen bilden, die sich besonders darum bemühen, in den jeweiligen Stadtteilen die Anliegen der SPD sichtbar zu machen.
- (2) Die Stadtteilgruppen unterliegen keinem Organisationsstatut. Sie bilden und organisieren sich frei und selbstständig. Über ihre finanzielle Ausstattung entscheidet der Vorstand.

§ 9 Geltung und Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung gilt ergänzend zu dem Organisationsstatut der SPD, der Satzung des Bezirks Hessen-Süd und der Satzung des Unterbezirks Frankfurt am Main. Die darin enthaltenen Regelungen gelten für den Ortsverein, es sei denn eine abweichende Regelung ist möglich und in der Ortsvereinsatzung festgelegt.
- (2) Diese Satzung kann durch eine Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden. Satzungsänderungen kann jedes Mitglied schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen für eine der folgenden MVs zur Abstimmung einreichen.

Version 1 (final)

Stand: 28. November 2024